



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

ROI is King Group B.V., vertreten durch:

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Handelssachen III - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht den Handelsrichter und den Handelsrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2026 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 25.02.2026 bleibt aufrecht erhalten.

2. Die Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 25.02.2026 darf nur gegen Leistung der Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Unterlassung von unzureichender Information bei Vertragsabschlüssen im Internet.

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen: Die Beklagte ist „eine europäische Organisation, die Verbrauchern hilft, ihre Abonnements und/oder Verträge zu kündigen.“

Die Beklagte bietet Verbrauchern im Internet unter www.xpendy.com die entgeltliche Möglichkeit an, über sie Kündigungen bei unterschiedlichen Dienstbetreibern aussprechen zu lassen.

Unter anderem heißt es auf der Seite:

„Mit xpendy können Sie Ihre Kündigung bequem vom Büro aus erledigen. Wir haben alle notwendigen Informationen zusammengetragen; Sie müssen nur noch Ihre persönlichen Daten eingeben. Wir kümmern uns um die Kündigung und senden den Brief als Einschreiben an den richtigen Anbieter. Kinderleicht!“

sowie

„Keine Sorge, xpendy hilft Ihnen Zeit und Mühe und sparen. Kein stundelanges Warten am Telefon mehr und keine Gespräche mehr mit Verkäufern, die versuchen, Sie zu halten. Kein langes Suchen mehr nach den richtigen Kündigungswegen und Kontaktinformationen. Wir haben die gesamte Recherche für Sie erledigt.

Sie müssen nur einmal Ihre persönlichen Daten eingeben, welche Dienste Sie kündigen möchten. Wir erstellen automatisch ein oder mehrere Kündigungsschreiben für Sie. Selbst Briefe schreiben ist nicht mehr nötig!

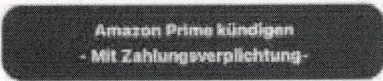
Nach dem Ausfüllen des Formulars bitten wir Sie, die Briefe elektronisch zu unterschreiben. Anschließend übernehmen wir den Versand für Sie. Sie brauchen sich um nichts mehr zu kümmern.“

Klickt der Verbraucher dort nach Auswahl, welchen Dienst er gekündigt haben will - beispielsweise ein Amazon Prime-Abonnement –, auf den Button



Online kündigen

wird er zu einer Buchungstrecke weitergeleitet, die sich gestaltet wie aus Anlage K 2 ersichtlich. Nach Eingabe seiner persönlichen Daten sowie der Bankdaten soll der Verbraucher über den Button



Amazon Prime kündigen
- Mit Zahlungsverpflichtung -

die Vertragserklärung abgeben. Somit wird erst nach der Information, dass der Verbraucher mit Blick auf den Button seine Amazon Prime-Mitgliedschaft kündigt, auf die Zahlungsverpflichtung hingewiesen. Mit dem bloßen Klick auf den Button kündigt der Verbraucher indes nicht, sondern erteilt der Beklagten lediglich einen diesbezüglichen Auftrag.

Zu welchem Datum möchten Sie kündigen?

☒ So schnell wie möglich
 ☐ Datum auswählen

Wenn ich weiter gehe, stimme ich einer einmaligen Abbuchung von € 29,95 (Gesamtpreis) von meinem Bankkonto für die Kündigung von Amazon Prime zu.

Vertrauen Sie den über 625.000 Verbrauchern, die bereits über Xpandy gekündigt haben!

Amazon Prime kündigen
- Mit Zahlungsverpflichtung -

Ebenfalls fehlen im Bestellprozess der Beklagten Ausführungen zum gesetzlichen Widerrufsrecht des Verbrauchers bzw. dazu, dass dieser sein gesetzliches Widerrufsrecht unter bestimmten Umständen verliert. Angaben zum Widerrufsrecht finden sich auf der Webseite der Beklagten im „FAQ“ und den AGB.

Mit Anwaltsschreiben vom 09.10.2025³ ließ die Klägerin die Beklagte - erfolglos - abmahnen und zur Vermeidung dieses Unterlassungsklageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die hierfür geltend gemachte Abmahnpauschale von 243,51 € entspricht dabei dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand, der der Klägerin bei eigens verfassten Abmahnungen in der Höhe entstehen würde.

Die Klägerin hat zunächst beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet entgeltpflichtige Verträge über die Beauftragung, im Namen des Verbrauchers Kündigungen gegenüber Dritten zu erklären, zu schließen, wenn die Beklagte den Verbraucher unmittelbar vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nicht über die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung hervorgehoben informiert und außerdem einen Button, mit dessen Klick der Verbraucher seine Vertragserklärung abgeben soll, wie folgt verwendet:

Amazon Prime kündigen
- Mit Zahlungsverpflichtung -

wie insgesamt geschehen gemäß Screenshots von der Website der Beklagten nach Anlage K 2.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet entgeltspflichtige Verträge über die Beauftragung, im Namen des Verbrauchers Kündigungen gegenüber Dritten zu erklären, zu schließen, wenn die Beklagten den Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung nicht über das Bestehen oder das Entfallen des gesetzlichen Widerrufsrechts informiert,

wie geschehen gemäß Screenshots von der Website der Beklagten nach Anlage K 2.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Klage wurde der Beklagten am 18.12. 2025 zugestellt. Eine Reaktion der Beklagten unterblieb. Am 25.02.2026 erging gegen die Beklagte ein antragsgemäßes Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren.

Die Klägerin behauptet, der Verbraucher werde nicht unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung über die „wesentlichen Eigenschaften“ der von der Beklagten angebotenen Dienstleistung informiert. insbesondere werde dem Verbraucher nicht mitgeteilt, worum es sich bei der von der Beklagten angebotenen Dienstleistung überhaupt handle, bzw. was Gegenstand der Dienstleistung der Beklagten sei.

Wüsste der Verbraucher, dass die von der Beklagten gegen ein Entgelt von 29,95 € erbrachte Dienstleistung lediglich in der postalischen Übersendung eines Kündigungsschreibens an den vom Verbraucher zu benennenden Vertragspartner besteht, bzw. würde dies ihm unmittelbar vor der die Bestellung abschließenden Schaltfläche transparent mitgeteilt,

würde er von der Beauftragung der Beklagten absehen und die Kündigung selbst vornehmen.

Der Verbraucher sei infolge der Beschriftung der Schaltfläche nicht in der Lage zu erkennen, worauf sich die benannte Zahlungsverpflichtung bezieht. Er wisse nicht, ob es sich um eine von der Beklagten angebotene Dienstleistung oder lediglich um eine Art Klarstellung handelt, dass der Verbraucher im Begriff ist, einen entgeltlichen Abonnementvertrag zu kündigen. Der Verbraucher gehe eher von Letzterem aus, da er nicht erwarte, dass die bloße Kündigung eines Vertrags für ihn mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden sei.

Die Klägerin beantragt nunmehr:

I. Der Einspruch der Beklagten vom 30.03.2026 gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Karlsruhe vom 25.02.2026, Az.: 14 O 71/25 KfH, wird zurückgewiesen.

II. Das Versäumnisurteil des Landgericht Karlsruhe vom 25.02.2026, Az.: 14 O 71/25 KfH, bleibt aufrechterhalten.

Die Beklagte beantragt:

Das Versäumnisurteil wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die beanstandete Schaltfläche sei hinreichend beschriftet.

Sie behauptet, eine Widerrufserklärung habe sich bereits zum Zeitpunkt des angeblich festgestellten Verstoßes auf der Webseite im „FAQ“ und den AGB befunden.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet. Dem nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugtem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche zu.

I. Die internationale und örtliche Zuständigkeit für den Anspruch wegen unlauteren Wettbewerbs des Landgerichts Karlsruhe besteht nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO.

II. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Handlungen nach §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 3, 3a, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG.

1. Der Bestellprozess der Beklagten verstößt gegen die sich aus § 312j Abs. 2, Abs. 3 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 EGBGB ergebenden Pflichten.

a) Entgegen § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGBGB informiert die Beklagte ausweislich der vorgelegten Anlagen den Verbraucher nicht in hervorgehobener Weise über die „wesentlichen Eigenschaften“ der von ihm ausgewählten Dienstleistung unmittelbar vor Abgabe seiner Vertragserklärung.

Die von der Beklagten zu einem früheren Zeitpunkt bzw. an einem anderen Ort auf der Seite gegebene Information über die „wesentlichen Leistungen“ genügt dem nicht (vgl. OLG Celle, GRUR-RS 2026, 17595 Rn. 22 ff, OLG Nürnberg GRUR-RS 2020, 18222 Rn. 38 ff).

b) Zudem ist der Bestellbutton unzureichend beschriftet. Auf die Zahlungspflicht wird erst nach der Information hingewiesen, dass der Verbraucher mit Blick auf den Button seine Amazon Prime Mitgliedschaft kündigt. Das ist sowohl inhaltlich unzutreffend wie auch für sich genommen intransparent, da der Verbraucher nicht davon ausgeht, hiermit eine Zahlungspflicht gegenüber der Beklagten einzugehen, die im Beispielsfall von Amazon Prima ca. ein Drittel der Jahresgebühr ausmacht. Die Kammer kann dies, da sie sich aus betroffenen Verbrauchern zusammensetzt, selbst beurteilen.

c) Ferner verstößt die Beschriftung der Schaltfläche mit den Worten „Amazon Prime kündigen – Mit Zahlungsverpflichtung –“ gegen § 312j Abs. 3 Satz 2 BGB, da die Schaltfläche entgegen der Vorschrift Zusätze enthält. Die Vorschrift untersagt indes jegliche Zusätze (vgl. OLG Celle GRUR-RS 2026, 17595 Rn. 19 m.w.N.).

2. Die unterbliebene Widerrufsbelehrung stellt einen Verstoß gegen § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 EGBGB dar. Dass die Widerrufsbelehrung bereits im Zeitpunkt der Abmahnung auf der Webseite der Beklagten vorhanden war, ergibt sich aus der hierfür zum Beweis angebotenen Anlage B 3 nicht. Der Unternehmer trägt nach § 312m Abs. 2 die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten (vgl. BeckOGK/Busch, 15.3.2025, BGB § 312d Rn. 5).

Überdies genügt der Hinweis auf das Widerrufsrecht in den AGB und dem „FAQ“ ohnehin

nicht.

Ein Link auf die vollständige Widerrufsbelehrung reicht nur aus, wenn die Kennzeichnung dieses Links hinreichend klar erkennen lässt, dass überhaupt eine Widerrufsbelehrung aufgerufen werden kann. Es genügt nicht, dass der Käufer, der bereits um sein Widerrufsrecht weiß, mit mehr oder weniger Phantasie in der Lage ist, auf der Internetseite hierüber Näheres in Erfahrung zu bringen. Die Widerrufsbelehrung hat vielmehr auch den Zweck, den Käufer darüber zu informieren, dass ihm überhaupt ein Widerrufsrecht zusteht. Diesen Zweck kann ein Link nur erfüllen, wenn seine Kennzeichnung bereits erkennen lässt, dass Informationen über ein Widerrufsrecht aufgerufen werden können („sprechender Link“, vgl. OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2007, 482). Vorliegend verweist die Beklagte nur pauschal auf ihre AGB und den „FAQ“, deren Kennzeichnung genügt für einen „sprechenden „Link“ hinsichtlich einer Widerrufsbelehrung indes nicht. Überdies würde auch die Anforderung, dass für die nach § 312d Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 246a §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 EGBGB zu erteilende Information des Verbrauchers über ein bestehendes Widerrufsrecht bei einem Vertragsschluss über das Internet in räumlicher Hinsicht die Information in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Schaltfläche, über deren Betätigung der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, erteilt werden muss (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2015, 447), nicht.

III. Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Beklagte erhebt gegen die geltend gemachte Höhe keine Einwendungen.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

